

Merkblatt Abstimmungs- und Wahlverfahren Sportparlament

(Detaillierte Ausführungen finden sich in den [Statuten](#) und den [Ausführungsbestimmungen zu den Statuten](#))

Allgemein

Zusammensetzung (Vgl. Art. 4.1 der Statuten bzw. Art. 4.1 aStatuten 2024)

Das Sportparlament setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) den Delegierten der nationalen Sportverbände;
- b) den Delegierten der Partnerorganisationen
- c) den schweizerischen IOC-Mitgliedern;
- d) den Athletenvertreter*innen;
- e) den Trainervertreter*innen.

Stimmrechte (Vgl. Art. 4.3 der Statuten bzw. Art. 4.3 aStatuten 2024)

- Die Stimmrechte der Mitglieder richten sich nach Art. 4.3 Abs. 1 - 3 der Statuten von Swiss Olympic.
- Die Stimmverteilung für das Sportparlament ist in der separaten Übersicht «Stimmverteilung» zu entnehmen.
- Die Mitglieder des Exekutivrats haben grundsätzlich kein Stimmrecht und können nicht Delegierte eines Verbandes sein.
- Ein Mitglied sowie die stimmberechtigten natürlichen Personen können sich nicht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
- Entsprechend der Stimmrechte kann ein Mitglied Delegierte entsenden – höchstens jedoch drei.

Beschlussfähigkeit (Vgl. Art. 4.4 der Statuten)

- 1) Das Sportparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nationalen Sportverbände und gleichzeitig die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sind.
- 2) In einer Versammlung, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung von Swiss Olympic zu beschliessen hat, müssen mindestens die Hälfte aller nationalen Sportverbände und zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sein.
- 3) Fehlt einer Versammlung die Beschlussfähigkeit, wird innert sechs Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen nationalen Sportverbände und Stimmrechte beschlussfähig ist.

Abstimmungen und Wahlen generell (Vgl. Art. 9.1 AB zu den Statuten)

Der Exekutivrat entscheidet im Vorfeld eines Sportparlaments, ob er die Abstimmungen und/oder Wahlen mittels Abstimmgerät durchführt und ob er zur Kontrolle der Abstimmungs- und Wahlergebnisse vor Ort einen Ausschuss oder eine einzelne Person einsetzt.

Aufgrund der am Sportparlament vom 21. Mai 2026 zu behandelnden Geschäfte hat der Exekutivrat entschieden, die Abstimmungen – Wahlen sind nicht traktandiert – mittels Stimmkarte durchzuführen.

Für die Kontrolle der Ergebnisse wird eine einzelne Person verantwortlich sein.

Abstimmungen und Wahlen mittels Stimmkarte (Vgl. Art. 9.2 AB zu den Statuten)

- 1) Bei der Durchführung der Abstimmungen und Wahlen mittels Stimmkarte erhalten die Mitglieder eine Stimmkarte, die ihre Stimmkraft wiedergibt. Damit im Falle einer geheimen Abstimmung oder Wahl keine Rückschlüsse auf die Mitglieder gezogen werden können, sind pro Stimmkarte maximal fünf Stimmen enthalten. Verfügt ein Mitglied über mehr als fünf Stimmen, werden ihm mehrere Stimmkarten ausgeteilt.
- 2) Die Beschlussfähigkeit des Sportparlaments und die für das jeweilige Traktandum erforderliche Mehrheit wird nach Einlass der stimmberechtigten Mitglieder ermittelt und richtet sich nach der Anzahl der ausgegebenen Stimmrechte. Verspätet eintreffenden, stimmberechtigten Mitglieder wird nach Konstituierung der Versammlung keine Stimmkarte mehr ausgehändigt.

Abstimmungen im Speziellen (Vgl. Art. 10 AB zu den Statuten)

Generell (Art. 4.5 Statuten und 10.1. AB zu den Statuten)

- 1) Das Sportparlament fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt werden (relatives Mehr), und bei Stimmgleichheit ein Beschluss als nicht zustande gekommen gilt.
- 2) Für Geschäfte, bei denen gemäss Art. 4.5 Abs. 3 der Statuten von Swiss Olympic eine Mehrheit von zwei Drittel gefordert ist, bezieht sich dieses Quorum auf die anwesenden Stimmrechte, womit zur Annahme des Geschäfts zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte dem Antrag zustimmen müssen.
- 3) Gemäss Statuten von Swiss Olympic erfolgen Beschlussfassungen (Abstimmungen) offen, sofern nicht fünf nationale Sportverbände eine geheime Abstimmung verlangen (Art. 4.5 Abs. 2 Statuten von Swiss Olympic). Demgemäss wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung bei einer offenen Abstimmung zur Kenntnis gebracht, bei geheimen Abstimmungen hingegen nicht.

Mittels Stimmkarte (Art. 10.2. AB zu den Statuten)

- 1) Bei offenen Abstimmungen können die stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag zustimmen oder diesen ablehnen. Auf Aufforderung der die Abstimmung durchführenden Person erheben sie auf die entsprechende Frage zur Zustimmung bzw. Ablehnung hin ihre Stimmkarte. Die nicht abgegebenen Stimmen gelten als Stimmenthaltung und sind für die Ermittlung des relativen Mehrs nicht von Belang. Allfällige Enthaltungen ergeben sich somit aus der Differenz der gemäss Konstituierung anwesenden Stimmrechte abzüglich der Zustimmungen und Ablehnungen.
- 2) Bei geheimen Abstimmungen kreuzen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf ihrer bzw. ihren Stimmkarte(n) an, ob sie einem Antrag zustimmen oder diesen ablehnen. Leer eingeworfene Stimmkarten gelten als Enthaltungen und nicht eingeworfene Stimmkarten als «an der Abstimmung nicht teilgenommen». Stimmkarten mit Enthaltungen und solche, die «an der Abstimmung nicht teilgenommen» haben, werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht berücksichtigt.